Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1913

227 (21.8.1913) 2. Blatt

Visual Library

Nr. 227. 2. Blatt

Karlsruher Zeitung

21. August 1913

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

Zur Krebsfrage.

Von Prof. Dr. **Vinzenz Czerny** (Heidelberg).*

Bis vor einigen Jahren galt die blutige oder kaustische Beseitigung der Krebsgeschwulst als die einzige rationelle Behandlungsmethode. Wenn hie und da Rückbildungen auch mit andern Mitteln beobachtet wurden, so glaubte man gewöhnlich Irrtümer in der Diagnose annehmen zu müssen. Selbst die Rückbildungen, welche man manchmal beobachtet hat, führten trotz der fortgesetzten Bemühungen zu keiner allgemein anerkannten Behandlungsmethode. Auch die Immun-, Toxin-, Ferment-, Organo- und Chemotherapie haben jede für sich keine allgemeine Anerkennung gefunden. Aber selbst die radikalsten Operationen, welche bis an die Grenzen des anatomisch Erlaubten gegangen sind, erzielten etwa **in einem Viertel der Fälle Dauerheilungen.** Die anderen Dreiviertel der Fälle rezidivierten und verlangten dringend nach einer Erfolg versprechenden ärztlichen Behandlung.

In manchen Fällen folgt das **Rezidiv** so schnell und in so böser Form der Operation, daß der Kranke die Verschlimmerung seines Leidens der Operation zuschob. Dem kundigen Chirurgen sind diese Fälle wohl bekannt, und er wird lieber die Finger davon lassen, aber ganz sicher kann niemand die Prognose im einzelnen Fall stellen. Viele Kranke scheuen auch das Messer, möchten aber doch gern von ihrem Leiden befreit werden. Die Not dieser armen Kranken, welche, oft nach einer vergeblichen Operation, von den meisten Ärzten als unheilbar bezeichnet werden, war es, welche uns veranlaßte, in dem Samariterhaus zu Heidelberg eine Heil- und Pflegestätte zu gründen, die auf dem festen Boden der chirurgischen Therapie stehend, dennoch alle Methoden, welche Erfolg zu versprechen schienen, in ihren Wirkungskreis gezogen hat. Das war der Anfang kein leichtes Beginnen.

Schon der Gedanke, in ein Krebsinstitut einzutreten, hatte für viele Kranke etwas Grauenhaftes und steigerte ihre angstvolle Vermutung, an einem unheilbaren Leiden erkrankt zu sein, zur Gewißheit. Erst, als es gelang, durch Heranziehung der modernen physikalischen Methoden, der hochgespannten und hochfrequenten Ströme, der Strahlenbehandlung durch die Röntgenröhre, durch radioaktive Substanzen: das Radium, das Aktinium und Mesothorium, manchen verzweifelten Kranken entschiedene Besserung, ja an Heilung grenzende Befreiung von ihrem Leiden zu bringen, als es möglich war, durch eine **Kombination** mit einer wirksamen Chemotherapie: durch Arsenik, kolloidale Metalle, Borcholin u. a. die Erfolge häufiger zu gestalten, wurde es möglich, das Vertrauen der Patienten und Ärzte zu unserer Anstalt zu gewinnen.

Noch können wir von einer sicheren Heilmethode nicht sprechen. Dazu gehört die Zusammenarbeit vieler Ärzte und Institute, welche sich die **Heilung inoperabler Krebse** zur Hauptaufgabe machen werden. Wenn wir von den oberflächlichen Cancroiden, deren Beseitigung durch die Radiotherapie ein gesicherter Gewinn der Terapie ist, absehen, und wenn wir nur die inoperablen, als unheilbar uns zugehenden Krebsfälle in Betracht ziehen, so sehen wir doch wenigstens bei der Hälfte der Fälle subjektive Erleichterung, bei einem Viertel objektive Besserungen, welche bei 10 bis 12 v. H. zum mindesten zeitweise den Eindruck einer Heilung von dem Leiden machen. Das ist ein **vielversprechender Anfang** bei einem bis dahin unheilbaren Leiden, namentlich wenn wir bedenken, daß **zwei Drittel** unter unsern behandelten Fällen so weit vorgeschritten sind, daß wir **nur aus Mitleid** die Behandlung einleiten, **ohne Hoffnung,** noch Heilung bringen zu können. Ein Versuch der Behandlung ist aber doch manchmal gerechtfertigt, weil wir auch bei verzweifelten Fällen hie und da eine Besserung beobachtet haben.

Der beste Beweis, daß unsere Behandlungsmethode etwas nützt, liegt darin, daß die **Erfolge** um so häufiger eintreten, **je länger** und ausdauernder sich der Patient ihr unterzieht und **je früher** er in Behandlung kommt. Es ist nicht zu verkennen, daß wir bei den langsam verlaufenden Formen mehr Aussicht auf Erfolg haben, als bei den schnell verlaufenden. Der Organismus hat offenbar mehr Zeit, Schutzkräfte zu bilden, um die Krankheit zu überwinden. Worin diese Schutzkräfte bestehen, läßt sich vorläufig nicht sagen, wenn auch Vermutungen genug ausgesprochen worden sind.

Wir glauben, daß auch die **operative Beseitigung des Primärherdes** den Kampf des Organismus gegen das Krebsleiden in der Mehrzahl der Fälle erleichtert und halten deshalb die Operation für die **wirksamste Behandlung** des Krebsleidens, so lange alles Krankhafte entfernt werden kann, und wenn es sich nicht um Krebsformen handelt, welche erfahrungsgemäß immer rezidivieren. Aber auch in diesen Fällen kann durch eine zweckmäßige Kombination mit Radio- und Chemotherapie die Aussicht der Operation gebessert werden. Erst eine längere Erfahrung wird uns belehren, ob es zweckmäßiger ist, diese Behandlung der Operation vorauszuschicken oder nachfolgen zu lassen.

In Halle wurde auf dem diesjährigen Deutschen Gynäkologenkongreß über einzelne verblüffende Erfolge mit enorm großen Dosen von stark filtriertem **Mesothorium** berichtet. Es ist leider zu besorgen, daß **Enttäuschungen nicht ausbleiben** werden; denn abgesehen davon, daß man noch nicht genügend sicher weiß, ob diese enorm großen Strahlenmengen nicht auch die gesunden Organe schädigen werden, ist es sehr wahrscheinlich, daß die Heilerfolge doch nur in einer beschränkten Zahl von wirklichen Krebsen vorkommen und auch die Rezidive nicht fehlen werden. Haben wir doch bei äußeren Carcinomen bei etwa 90 v. H. scheinbar vollkommene Ausheilungen gesehen, die zu den größten Hoffnungen zu berechtigen schienen, aber dennoch mitunter nach Monaten oder auch nach Jahr und Tag von den schwersten Rückfällen gefolgt waren.

Gegenwärtig sind die **Preise der radioaktiven Substanzen** zu schwindelhafter Höhe gestiegen und Radium und Mesothorium auf dem Markt überhaupt kaum mehr zu haben. Es ist aber zu hoffen, daß eine weitere Verbesserung der Röntgenröhren und ihrer technischen Verwendung es uns ermöglichen wird, die radioaktiven Substanzen wenigstens teilweise zu ersetzen.

Daß man mit **Röntgenstrahlen allein** wirkliche Krebse der inneren Organe heilen kann, beweist vor allem einer unserer Fälle, der von mir wiederholt demonstriert wurde, bei welchem nach Magenresektion im Jahre 1907 durch Prof. Hirschel ein kindskopfgroßer Rezidiv-Tumor auftrat, der im Jahre 1910 durch Vorlagerung, sowie Bestrahlung durch Prof. Werner vollkommen zur Rückbildung gebracht wurde, ohne daß bisher ein Rückfall konstatiert worden wäre.

Die **Erfolge der Radiotherapie,** welche in geübten Händen mit zunehmender Erfahrung immer häufiger wurden, haben das Dogma, daß wir Krebse bloß durch operative Entfernung heilen können, erschüttert. Die **besten und schnellsten Erfolge** erzielt man **bei oberflächlich sitzenden Krebsen** bei richtiger Dosierung in bezug auf Qualität und Quantität der angewendeten Strahlen. Wie in dem obengenannten Beispiel kann man manchmal tiefer sitzende Krebse und Sarkome durch Bloßlegung der Bestrahlung zugänglicher machen. Die Bestrahlung wirkt zerstörend auf die Geschwulstzellen durch Schädigung der Kernsubstanz. Es bleiben aber wohl meistens Geschwulstreste übrig, die nach einiger Zeit wieder zu wuchern anfangen. Wenn die Strahlenwirkung nicht intensiv genug ist, wirkt sie reizend und kann selbst in manchen Fällen das Wachstum beschleunigen. Die Radiotherapie allein wird voraussichtlich bloß in einer beschränkten Zahl von Fällen Dauerheilungen erzielen. Sie erfordert deshalb notwendig eine Unterstützung durch die Chemotherapie, um das Blut gegen die Verschleppung von Geschwulst-Elementen zu sichern und die Schutzkräfte des Organismus zu verstärken.

Unsere Erfolge haben uns zahlreiche Kranke zugeführt. Zahlreiche Ärzte des In- und Auslandes schicken uns ihre verzweifelten Fälle zu und holen sich selbst bei uns Rat. Für das kranke Publikum ist eine solche Zentralstelle, in der man sich eingehend mit dem Leiden beschäftigt, geradezu ein Bedürfnis. Wenn es erst allgemein bekannt wird, daß die eingehende Beschäftigung mit dem bisher als unheilbar verschrienen Leiden eine dankbare Aufgabe ist, werden sich sicher, wie es schon immer mein Wunsch war, mehr und **mehr solche Institute** bilden, welche die Krebsbehandlung zu ihrer Hauptaufgabe machen. Der gegenseitige **Austausch der Erfahrungen** wird die zarte Pflanze der **nichtoperativen Krebsbehandlung** allmählich zum kräftigen Gedeihen bringen.

* Diese stellenweise gekürzten Ausführungen sind einem „Gruß" entnommen, den der berühmte Heidelberger Krebsforscher, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Czerny, an die in der Zeit vom 1. bis 5. August in Brüssel abgehaltene Internationale Krebskonferenz richtete.

Praktische Rechtspflege.

R.V. **Die Strafen in den neuen Steuergesetzen.** Das Wehrbeitragsgesetz bestimmt ebenso wie das Besitzsteuergesetz, daß derjenige, der als Beitragspflichtiger (Steuerpflichtiger) oder als Vertreter eines Beitragspflichtigen (Steuerpflichtigen) wissentlich der Behörde unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung des Wehrbeitrags (der Besitzsteuer) herbeizuführen, mit einer **Geldstrafe** bis zum zwanzigfachen Betrage des gefährdeten Wehrbeitrages (der gefährdeten Steuer) bestraft wird. Neben der Geldstrafe kann auf **Gefängnis** bis zu sechs Monaten erkannt werden, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben in der Absicht, den Wehrbeitrag (die Besitzsteuer) zu hinterziehen, gemacht worden sind und wenn der gefährdete Betrag nicht weniger als 10 v. H. des geschuldeten Wehrbeitrages (der Steuer), mindestens aber 3000 M. ausmacht. Dieselbe Strafe kann beim Wehrbeitrag (nicht bei der Besitzsteuer ausgesprochen werden, wenn der Beitragspflichtige Vermögen vom Inland ins Ausland verbracht hat in der Absicht, dieses Vermögen der Veranlagung zu verheimlichen. Bei der Besitzsteuer (nicht beim Wehrbeitrag) kann Gefängnisstrafe verhängt werden, wenn der Steuerpflichtige wegen Besitzsteuerhinterziehung vorbestraft ist. Bei den Steuern kann im Urteil angeordnet werden, daß die **Bestrafung** auf Kosten des Verurteilten **öffentlich bekannt zu machen** ist. Besteht der Verdacht, daß eine Gefährdung des Beitrages (der Steuer) vorliegt, so hat die Behörde **die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.** Ist nach den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß die unrichtigen oder unvollständigen Angaben, die geeignet sind, eine Verkürzung des Wehrbeitrags (der Besitzsteuer) herbeizuführen, nicht in der Absicht der Hinterziehung gemacht sind, so tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Ordnungsstrafe bis zu 500 M. **Straffrei** bleibt, wer seine unrichtigen oder unvollständigen Angaben, bevor eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, bei der Behörde berichtigt oder ergänzt und den gefährdeten Wehrbeitrag (die Steuer), soweit er bereits fällig gewesen ist, entrichtet. Wer in der von ihm einzureichenden **Nachweisung** oder bei der Besitzsteuer in dem von den Erben oder dem Testamentsvollstrecker einzureichenden **Verzeichnis** wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, das Aufkommen an Wehrbeiträgen (das Steueraufkommen) zu gefährden, wird mit einer Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft. Straffrei bleibt jedoch, wer seine unrichtigen oder unvollständigen Angaben, bevor eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, bei der Steuerbehörde berichtigt oder ergänzt. Die **Einziehung** des Wehrbeitrages (der Besitzsteuer) erfolgt neben und unabhängig von der **Bestrafung.**

R.V. **Wahlfälschung.** Nach § 108 des Strafgesetzbuchs wird derjenige mit Gefängnis von einer Woche bis zu drei Jahren bestraft, der in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Wird die Handlung von jemand begangen, der nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Zu dem zweiten hier genannten Falle ist folgende interessante Entscheidung des Reichsgerichts ergangen. Der Angeklagte hatte einen Dienstknecht bewogen, bei einer Reichstagswahl unter dem Namen des in die Wahlliste eingetragenen Leonhard H. das Wahlrecht auszuüben, ihn in das Wahllokal begleitet und dort, als der Dienstknecht auf die Frage nach seinem Namen nicht sofort antwortete für ihn erklärt: „Das ist der H." Die Frage des Wahlvorstandes, ob er Leonhard H. heiße und 1883 geboren sei, wurde von dem Dienstknecht selbst beantwortet, der daraufhin zur Wahl zugelassen wurde. Der Angeklagte wurde wegen **Mittäterschaft** an der Wahlfälschung bestraft, was das Reichsgericht billigte. Er war nicht nur selbst im Wahllokal erschienen, sondern hatte auch den Dienstknecht als den eingetragenen Wähler H. vorgestellt. Damit hatte er die Wahlfälschung als eigene Handlung gewollt und war nicht Anstifter oder Gehilfe. Zwar soll nach § 15 der Wahlordnung vom 28. April 1903 der Wähler selbst seinen Namen nennen, Erklärungen dritter Personen können aber nicht schlechthin unbeachtet bleiben.

R.V. **Die verhängnisvolle Kartoffelschale.** Als die Klägerin in dem Gasthofe, in dem sie wohnte, durch den Flur ging, trat sie auf eine Kartoffelschale, glitt auf dem glatten Zementfußboden aus und fiel hin, wodurch sie zu Schaden kam. Von dem Gasthofsbesitzer verlangte sie Ersatz ihres Schadens, weil er **die Kartoffelschale auf der Diele** geduldet, keine Vorkehrung zur Abwendung der aus der **Glätte des Bodens** sich ergebenden Gefahr getroffen und nicht für die **Beleuchtung** der Diele gesorgt habe. Landgericht und Oberlandesgericht erachteten den Klageanspruch für unbegründet. Es sei nicht festzustellen, wie die Kartoffelschale auf die Diele geraten; hätte das Küchenpersonal sie dort fallen gelassen, so liege darin noch kein Verschulden des Gasthofsbesitzers, möglicherweise sei sie auch durch spielende Kinder dorthin verschleppt. Der Fußboden sei nicht übermäßig glatt gewesen; da die Klägerin auf die Kartoffelschale getreten, wäre sie auch gefallen, wenn der Boden nicht glatt gewesen wäre. Die Diele war zwar dunkel, es handelte sich aber um einen einfachen Gasthof an einem kleinen Ort, deshalb genügte eine mäßige Erleuchtung; wer von draußen in den dunklen Flur kam, mußte vorsichtig sein. Das Reichsgericht war anderer Ansicht. Der Gasthofbesitzer stand mit der Klägerin, die bei ihm wohnte, in einem Vertragsverhältnis, er haftete gemäß § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihr gegenüber für die Versehen seiner Angestellten und mußte dafür sorgen, daß sich die Diele in einem verkehrssicheren Zustande befand. Deshalb lag ihm der Beweis ob, daß das Vorhandensein der Kartoffelschale weder von ihm noch von seinen Angestellten verschuldet war. Übrigens sind an das Küchenpersonal eines Gasthofes höhere Anforderungen zu stellen als sonst. Werden Küchenabfälle durch einen Gang getragen, den auch Gäste betreten, so muß dafür gesorgt werden, daß von den Abfällen nichts verstreut wird. Auch hat das Küchenpersonal darauf zu achten, ob etwas verstreut ist, und es fortzuschaffen. Wenn also im Flur eine Kartoffelschale liegt, so wird meistens das Küchenpersonal daran schuld haben, und der Gasthofbesitzer haftet für dessen Versehen. Auf glattem Fußboden gleitet ein Gegenstand, auf den man tritt, viel leichter als auf rauhen, die Glätte des Bodens trug also erheblich zu dem Falle der Klägerin bei. Die Räume in einem Gasthofe müssen gehörig beleuchtet werden, und zwar so, daß die Gäste gefahrbringende Gegenstände zu erkennen vermögen. Eine Beleuchtung, die nur große Gegenstände erkennen läßt, ist unzureichend. Die Gäste können nicht genötigt werden, nur tastend vorzuschreiten, bis sich ihr Auge an den Wechsel der Beleuchtung gewöhnt hat. Nur dann würde der Gasthofbesitzer nicht haften, wenn die Klägerin bei ordnungsmäßiger Beleuchtung der Diele die Kartoffelschale nicht bemerkt haben würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zentral-Güterrechts-Register für das Großherzogtum Baden.

Durlach. N.844
Güterrechtsregistereintrag Bd. II, Seite 331: **Gröhbühl,** Gustav, Mechaniker in Grötzingen, und Karoline geb. Rothweiler von da. Vertrag vom 1. August 1913 Gütertrennung.
Durlach, 8. August 1913.
Großh. Amtsgericht.

Durlach. N.845
Güterrechtsregister: **Gorenflo,** Friedrich, Waldmeister in Durlach, und Frieda Luise geb. Schempp, laut Vertrag vom 7. August 1913. Errungenschaftsgemeinschaft.
Der Vertrag soll als am Tage des Eheschlusses, d. i. 27. September 1904, geschlossen gelten, also bis zu diesem Tage rückwirkende Kraft haben.
Amtsgericht Durlach.

Freiburg. N.860
Güterrechtsregister-Eintrag Band V O.-Z. 121:
Müller, Gustav, Hausmeister in Freiburg, und Elsa geb. Posern. Vertrag vom 10. September 1912. Gütertrennung.
Freiburg, 8. Aug. 1913.
Großh. Amtsgericht.

Gengenbach. N.834
Güterrechtsregistereintrag Band I, Seite 384: **Lehmann,** Stefan, Landwirt in Unterharmersbach, und Crescentia geb. Himmelsbach. Durch Vertrag vom 2. August 1913 wurde unter Aufhebung des bisherigen Güterstandes die Gütertrennung gemäß §§ 1427 ff. B.G.B. vereinbart.
Gengenbach, 11 Aug. 1913.
Großh. Amtsgericht.

Heidelberg. N.812
Güterrechtsregistereintrag. Band V, Seite 414: **Müller,** Paul, Küfer in Heidelberg, und Lina geb. Haug. Vertrag vom 4. August 1913. Errungenschaftsgemeinschaft. Das in § 2 des Vertrags beschriebene eingebrachte Gut der Frau ist Vorbehaltsgut derselben.
Seite 415: **Gamber,** Georg Albert, Glaser in Nußloch, und Sophie, genannt Elise geb. Frank. Vertrag vom 28. Juli 1913. Errungenschaftsgemeinschaft.
Heidelberg, 11. Aug. 1913.
Großh. Amtsgericht III.

Heidelberg. N.835
Güterrechtsregistereintrag. Band V, S. 416: **Rohrmann,** Emil, Monteur in Heidelberg, und Babette geb. Grohrock. Vertrag vom 6. August 1913. Errungenschaftsgemeinschaft. Das in § 2 des Vertrages beschriebene eingebrachte Gut der Ehefrau ist Vorbehaltsgut derselben.
Heidelberg, 13. Aug. 1913.
Großh. Amtsgericht III.

Heidelberg. N.861
Güterrechtsregistereintrag. Band V, Seite 417: **Heidenreich,** Ludwig, Schreinermeister in Heidelberg, und Theresia geb. Würsching. Vertrag vom 12. August 1913. Gütertrennung.
Seite 418: **Wagner,** August, Bäcker in Neckargemünd, und Sophie geb. Boxheimer. Vertrag vom 6. August 1913. Gütertrennung.
Heidelberg, 16. Aug. 1913.
Großh. Amtsgericht III.

Karlsruhe. N.846
In das Güterrechtsregister wurde zu Band VIII eingetragen:
Seite 321: **Hanke,** Willy, Kaufmann, Karlsruhe, und Katharina geb. Herrmann. Vertrag vom 6. August 1913. Gütertrennung.
Seite 322: **Schmidt,** Friedrich Wilhelm, Dr. phil. nat., Karlsruhe, und Fanny geb. Neumaier. Vertrag vom 4. August 1913. Errungenschaftsgemeinschaft. Das im Vertrag bezeichnete Vermögen der Frau ist deren Vorbehaltsgut.
Seite 323: **Weber,** Johann, Schuhmachermeister, Karlsruhe-Mühlburg, und Katharina geb. Weiß. Vertrag vom 12. August 1913. Gütertrennung.
Seite 324: **Speck,** Leo, Zimmermann, Karlsruhe-Daxlanden, u. Maria Anna geb. Koch Vertrag vom 8. August 1913. Errungenschaftsgemeinschaft. Das im Vertrag bezeichnete Einbringen der Frau ist deren Vorbehaltsgut.
Karlsruhe, 15. Aug. 1913.
Großh. Amtsgericht B 2.

Lörrach. N.836
Güterrechtsregistereintrag Band II, Seite 21: **Heitz,** Karl Friedrich, Fabrikarbeiter in Hägelberg, und Mina geb. Schumacher. Vertrag vom 25. Juli 1913. Gütertrennung des B.G.B.
Lörrach, 31. Juli 1913.
Großh Amtsgericht.

Mannheim. N.862
Zum Güterrechtsregister Band XII wurde heute eingetragen:
1. Seite 207: **Beierle,** Adolf, Restaurateur in Mannheim, und Karoline geb. Merkle. Vertrag vom 1. August 1913. Errungenschaftsgemeinschaft.
2. Seite 208: **Eckstein,** Fritz, prakt. Zahnarzt in Mannheim, und Paula geb. Lorinser. Vertrag vom 6. August 1913. Errungenschaftsgemeinschaft. Vorbehaltsgut der Frau ist das im Vertrage näher bezeichnete Vermögen.
3. Seite 209. **Schälkle,** Heinrich, Kranenführer in Mannheim, und Anna geborene Schnitzer. Vertrag vom 8. August 1913. Gütertrennung.
Mannheim, 16. Aug. 1913.
Großh. Amtsgericht Z 1.

Radolfzell. N.838
Güterrechtsregistereintrag Bd. II, Seite 32: **Schneider,** Fridolin, Bierbrauer in Gottmadingen, und Maria geb. Auer. Vertrag vom 28. Juli 1913. Gütertrennung.
Radolfzell, 9. Aug. 1913.
Großh. Amtsgericht.

Radolfzell. N.839
Güterrechtsregistereintrag Bd. II, Seite 31: **Nägele,** Johann, Maurermeister in Güttingen, und Luise geb. Aichem. Vertrag vom 16. Juli 1913. Gütertrennung.
Radolfzell, 9. Aug. 1913.
Großh. Amtsgericht.

Rastatt. N.873
Güterrechtsregister-Eintrag Band II O.-Z. 113: **Itte,** Friedrich, Monteur in Gaggenau, und Anna geb. Sauer. Vertrag vom 8. August 1913. Errungenschaftsgemeinschaft §§ 1519 ff. BGB. Vorbehaltsgut ist das in § 4 beschriebene Vermögen.
Rastatt, 13. Aug. 1913.
Großh. Amtsgericht.

Triberg. N.813
Güterrechtsregister Seite 435: **Kläger,** Alois, Kaufmann in Schönwald, und Charlotte Wehrle daselbst. Vertrag vom 22. Juli 1913. Gütertrennung.
Triberg, 31. Juli 1913.
Großh. Amtsgericht I.

Weinheim. N.814.
Güterrechtsregistereintrag Bd. I, Seite 345: **Gaß,** Franz Xaver, Gipser und Stukkateur in Weinheim, und Maria geb. Stubenrauch. Vertrag vom 27. August 1907. Vollständige Gütertrennung unter Ausschluß jeglicher Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns an dem Vermögen der Ehefrau.
Weinheim, 9. August 1913.
Großh. Amtsgericht I.

Vereinsregister.

Oberkirch. N.872
In das Vereinsregister O.-Z. 5 wurde eingetragen: **Verkehrs- und Verschönerungsverein für die Stadt Oberkirch** in Oberkirch. Die Satzung ist errichtet am 29. November 1907. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich u. außergerichtlich. Alle Schriftstücke müssen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, sowie vom Schriftführer unterzeichnet sein. Der geschäftsleitende Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden: prakt. Arzt Dr. Künzig, dem 2. Vorsitzenden: Bürgermeister Dr. Karl Neff, dem Schriftführer: Ratschreiber Richard Graf, dem stellvertretenden Schriftführer: Ratschreiber Gottschlich, dem Schatzmeister: Baumeister Karl Frank, dem stellvertretenden Schatzmeister: Kaufmann Josef Gerstner, den Beisitzern: Kaufmann Josef Heinrich und Hauptlehrer Karl Lehmann, alle in Oberkirch.
Oberkirch, 14. Aug. 1913.
Großh. Amtsgericht.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

N.871.2 **Karlsruhe.** Die Firma **J. Stein,** Manufakturwaren in Würzburg, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rich. Haas und Dr. Gutmann in Karlsruhe, klagt gegen die **Fanny Roth,** früher in Karlsruhe, Werderstr. 90 bezw. 96, unter der Behauptung, daß die Beklagte der Konkursmasse Raber in Karlsruhe aus Warenlieferung den Betrag von 237 M. schulde, welche Forderung der Klägerin übertragen sei, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 237 M. nebst 4 Prozent Zins hieraus seit Klagzustellung und zur Tragung der Kosten.
Die Sache wurde als Feriensache bezeichnet.
Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird die Beklagte vor das Großh. Amtsgericht in Karlsruhe A V auf
Dienstag den 14. Okt. 1913, vormittags 9 Uhr,
1. Stock, Zimmer Nr. 11, geladen.
Karlsruhe, 15. Aug. 1913.
Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts A V.

N.878.2.1 **Karlsruhe.** Die Firma **J. Stein,** Manufakturwaren in Würzburg, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Richard Haas und Dr. J. Gutmann hier, klagt gegen Frl. **Gisela Blum,** früher in Straßburg im Elsaß, jetzt an unbekannten Orten, unter der Behauptung, daß die Beklagte ihr aus Warenlieferung bzw. Zession von der Konkursmasse Jakob Raber hier den Betrag von 267 M. 65 Pf. schulde nebst 4 Proz. Zins hieraus seit Klagezustellung, mit dem Antrage auf Verurteilung der Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung des Betrages von 267 M. 65 Pf. nebst 4 Proz. Zinsen hieraus seit Klagezustellung sowie Tragung der Kosten des Rechtsstreites.
Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird die Beklagte vor das Großh. Amtsgericht in Karlsruhe auf
Mittwoch den 22. Okt. 1913, vormittags 9 Uhr,
1. Stock, Zimmer Nr. 8, geladen.
Karlsruhe, 16. Aug. 1913.
Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts A I.

N.866.2 **Mannheim.** Die Firma **Hans Scharff** in Mannheim, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Stern und Dr. Klein in Mannheim, klagt gegen den Bäcker **Karl Schweizer,** früher in Ladenburg, unter der Behauptung, daß ihr der Beklagte als Akzeptant des am 30. Juli 1913 fällig gewesenen Wechsels vom 30. April 1913 100 M. schuldig geworden sei mit dem Antrag auf vorläufig vollstreckbare Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 100 M. nebst 6 Prozent Zinsen seit 30. Juli 1913 sowie 14 M. 40 Pf. Wechselunkosten.
Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Gr. Amtsgericht in Mannheim, Abt. Z. 8, Zimmer 114, auf
Freitag den 3. Oktbr. 1913, vormittags 9 Uhr,
geladen.
Mannheim, 15. Aug. 1913.
Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts Z. 8.

N.879. **Baden.** Über den Nachlaß des am 7. April 1913 zu Baden verstorbenen Kaufmanns **Paul Devant** wird heute am 19. August 1913, vormittags halb 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.
Der Gr. Notar Dr. Schröder in Baden ist zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1913 bei dem Gerichte anzumelden.
Es ist Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf
Dienstag den 16. Sept. 1913, vormittags 10 Uhr,
und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf
Dienstag den 30. Sept. 1913, vormittags 10 Uhr.
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. September 1913 Anzeige zu machen.
Baden, 19. Aug. 1913.
Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

N.880. **Freiburg.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Gottfried Wulfing,** Gutspächter in Neuhäuser, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf
Freitag den 12. Sept. 1913, vormittags 10 Uhr,
vor das diesseitige Amtsgericht, Kaiserstraße 143, 1. St., Zimmer Nr. 7.
Freiburg, 18. Aug. 1913.
Gerichtsschreiberei des Großh. Amtsgerichts 1.

N.881. **Mannheim.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hermann Mayer,** Inhaber Hermann Mayer, in Mannheim ist Termin zur Beschlußfassung über die Genehmigung bezw. Ermächtigung des Konkursverwalters zur Abgabe des Warenlagers nebst Ausständen an die Ehefrau des Gemeinschuldners um den angebotenen Preis von 800 M. sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf
Mittwoch den 27. Aug. 1913, vormittags 11 Uhr,
vor das Großh. Amtsgericht, Abt. Z. 7, 2. Stock, Zimmer Nr. 111.
Mannheim, 18. Aug. 1913.
Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts Z. 7.

N.882. **Tauberbischofsheim.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Hermann Deißler** von Königshofen wurde eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters bestimmt auf
Dienstag den 2. Sept. 1913, vormittags 10 Uhr.
Tauberbischofsheim, den 12. August 1913.
Gerichtsschreiberei Gr. Amtsgerichts.

Großhandelspreise für Getreide in Mannheim

nach den Feststellungen des Vorstands der Mannheimer Produktenbörse (vergl. Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 22. April 1913, Karlsruher Zeitung — Staatsanzeiger — vom 28. April 1913, Nr. 115).

Datum	100 Kilogramm						
	Weizen	Kernen	Roggen	Hafer	Gerste		
					mittel	gut	fein
11. August	21.00—21.50	—	17.25—17.50	16.50—17.00	—	16.50	17.00—17.50
14. „	21.50	—	17.50	—	—	17.00	—

Markt- und Ladenpreise für die Woche vom 10. August bis 16. August 1913.

(Mitgeteilt vom Großh. Statistischen Landesamt.)

Erhebungsorte	Durchschnittspreise für inländische Ware								
	Weizen	Kernen	Roggen	Gerste Brau-	Gerste Andere	Hafer	Stroh Roggen- richts-	Stroh Sonstiges	Wiesenheu
	100 Kilogramm								
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Engen	18.67	—.—	15.83	18.50	17.58	17.50	5.20	3.10	5.50
Hilzingen	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
Konstanz	19.—	—.—	16.75	—.—	12.75	17.25	5.20	3.80	5.40
Radolfzell	—.—	—.—	18.—	—.—	—.—	17.75	5.65	5.30	4.90
Meßkirch	17.60	17.—	—.—	—.—	—.—	15.83	—.—	2.80	4.80
Pfullendorf	—.—	18.40	—.—	—.—	—.—	16.50	—.—	2.30	5.50
Stockach	18.—	18.10	17.25	16.—	15.—	15.—	5.—	3.20	5.10
Überlingen	17.98	19.85	—.—	—.—	—.—	16.75	4.25	3.—	5.90
Markdorf	18.50	19.—	17.—	—.—	17.—	18.—	5.40	4.20	5.40
Villingen	19.60	19.20	—.—	—.—	20.—	17.89	4.50	—.—	4.50
Freiburg	19.50	—.—	18.75	17.53	—.—	16.—	5.50	5.—	6.—
Staufen	20.—	—.—	—.—	—.—	16.—	17.—	5.60	4.20	5.70
Müllheim	20.—	—.—	16.—	15.—	—.—	16.—	—.—	3.—	6.—
Kehl	21.33	—.—	17.17	15.58	—.—	16.25	5.—	4.20	6.60
Lahr	21.50	—.—	—.—	21.50	19.—	17.25	4.50	3.40	5.40
Offenburg	21.38	—.—	18.—	19.—	—.—	—.—	4.80	3.60	5.—
Wolfach	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
Rastatt	20.50	—.—	16.88	16.75	—.—	16.88	4.10	—.—	5.60
Bruchsal	19.75	19.75	16.88	16.50	14.50	15.95	4.50	4.—	5.40
Durlach	21.50	21.50	19.50	20.50	17.50	17.—	5.50	4.25	6.80
Karlsruhe	21.50	22.50	17.50	19.17	—.—	18.25	4.60	3.75	6.25
Mannheim	21.38	—.—	17.38	17.50	15.—	18.75	4.—	3.50	6.70
Heidelberg	19.—	—.—	—.—	—.—	—.—	16.83	5.—	4.50	6.—
Boxberg	21.50	21.—	17.80	—.—	16.—	17.23	4.80	3.—	4.50
Mosbach	21.50	21.50	17.50	18.50	14.50	16.50	4.25	3.70	5.25
Wertheim	20.13	20.29	18.54	—.—	16.42	14.33	5.25	4.25	5.80

Erhebungsorte	Häufigste Preise																							
	Kartoffeln	Mehl Weizen- od. Kernen-	Mehl Roggen-	Brot gangbarste Sorte	Ochsenfleisch mit Beilage	Rindfleisch mit Beilage	Kuhfleisch mit Beilage	Kalbfleisch mit Beilage	Hammelfleisch mit Beilage	Schweinefleisch mit Beilage	Speck geräuchert Rippen-	Speck geräuchert Rücken-	Schweineschmalz (inländisches)	Butter Tafel-	Butter Land-	Eier Trink-	Eier Kisten-	1 Liter Milch	Speise- Bohnen	Speise- Erbsen	Speise- Linsen	Kaffee gebrannt	1 Liter Erdöl
	100 kg	1 Kilogramm														10 Stück		1 Liter	1 Kilogramm				1 Liter
	ℳ	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
Konstanz	7.50	44	36	30	200	196	160	210	190	190	240	240	190	280	230	80	75	20	48	54	56	280	24
Stockach	7.70	42	32	32	200	200	160	220	200	180	260	260	200	260	230	80	—	20	50	50	50	340	24
Donaueschingen	6.—	40	32	28	200	200	—	200	190	200	200	240	200	300	210	70	70	20	40	44	40	280	24
Villingen	8.40	46	40	25	200	200	—	200	200	190	270	230	200	260	220	80	70	20	40	56	54	320	23
Waldshut	8.—	44	36	33	192	192	170	220	220	200	240	240	170	280	200	100	70	20	48	48	50	300	23
Breisach	6.50	40	36	28	180	180	160	200	200	192	240	240	200	250	250	85	60	20	42	46	58	320	22
Emmendingen	7.50	44	36	26	200	200	—	200	190	200	240	200	200	320	250	90	80	22	40	44	40	300	20
Freiburg	6.40	40	32	30	200	192	160	200	200	200	240	240	220	300	250	90	70	24	42	42	42	320	20
Lörrach	8.—	44	32	34	192	180	160	200	200	192	240	240	180	280	240	100	80	22	44	44	50	300	22
Müllheim	5.50	44	34	28	192	192	—	210	210	200	192	240	200	280	240	95	80	22	38	40	40	280	22
Kehl	6.60	40	34	28	200	192	—	200	200	200	240	240	200	320	240	100	70	22	48	44	64	340	21
Lahr	7.—	40	30	27	200	192	170	200	188	200	200	240	200	280	260	85	75	24	46	46	56	340	21
Offenburg	6.—	40	—	30	200	192	—	200	200	192	240	240	200	320	240	85	80	24	44	44	48	280	20
Baden	9.—	45	36	38	200	200	180	200	160	180	280	280	200	300	280	90	80	24	44	44	60	310	22
Rastatt	5.80	42	32	30	192	192	—	190	200	192	220	220	200	300	280	90	80	22	44	44	50	320	20
Bruchsal	5.—	38	30	30	196	192	140	200	200	200	220	260	200	300	280	80	70	22	38	40	40	300	20
Durlach	6.50	44	32	31	200	196	160	200	220	200	240	240	200	290	260	90	75	24	46	48	55	360	22
Ettlingen	7.—	36	28	27	196	192	—	194	196	190	220	220	200	300	280	100	75	24	40	44	40	380	20
Karlsruhe	7.—	40	32	29	200	192	160	200	180	200	240	240	200	300	240	90	75	24	40	46	48	320	21
Pforzheim	8.—	40	35	35	192	192	—	200	192	192	280	240	200	300	260	85	75	24	44	46	60	360	21
Mannheim	7.50	40	32	32	190	180	140	200	180	200	200	200	180	270	220	90	70	22	32	42	40	250	22
Schwetzingen	6.—	40	34	25	200	200	160	200	180	200	220	220	200	300	260	100	70	23	46	44	56	320	21
Weinheim	7.—	34	30	30	200	200	172	200	200	200	240	240	200	320	260	90	70	24	44	44	54	320	22
Heidelberg	5.—	40	28	25	208	200	180	212	220	180	240	240	200	280	240	95	75	24	40	48	56	330	21
Eberbach	8.—	40	30	27	—	192	150	200	192	180	200	240	200	300	230	85	75	20	40	44	40	320	22
Mosbach	8.—	40	36	25	—	188	—	200	—	200	240	220	240	300	270	85	70	20	50	60	50	340	22

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg